

MIETBEDINGUNGEN

1. Beschaffenheit des Mietgegenstands
 - Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und vertragsgemäßigem Zustand zur Verfügung zu stellen
2. Pflichten des Mieters
 - Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und nur geeignete Personen einzusetzen. Weiter obliegt es dem Mieter, sich bei seinem Personal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Mietgegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.
 - Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, Veränderungen des Mietgegenstands, insbesondere Anund Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen
 - Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Mietgegenstand einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
3. Haftung, Gewährleistung, Versicherung
 - Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Beauftragten gleich. Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, sich jeder Zeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand der Sache zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.
 - PKW-Anhänger sind haftpflichtversichert und für den Mietgebrauch ordnungsgemäß zugelassen.
 - Tritt ein Schadensfall während der Mietzeit ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunkts und der Ursache des Schadensfalls sowie des Ausmaßes der Beschädigung.
 - Im Falle eines eintretenden Totalverlusts, für den der Mieter das Risiko trägt, hat dieser eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwerts für den in Verlust geratenen Mietgegenstand zu leisten.
 - Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel der Mietsache entstehen, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
4. Zahlung:
 - Die Zahlung ist im Voraus bar oder auf elektronischem Wege zu leisten.
5. Rückgabe
 - Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietgegenstände am vereinbarten Übergabeort zu übergeben. Die Rückgabe kann auch unpersönlich erfolgen, sofern der Mieter sich für diese Variante entscheidet. Informationen und Anleitung zum Rückgabeort werden in diesem Fall vom Vermieter vorab per Email übermittelt.
6. Sonstiges:
 - Die zu vermietenden Fahrzeuge verfügen über einen Sender und können nach Ablauf der Mietdauer mittels Mobilfunknetz erfasst und lokalisiert werden. Während der Mietdauer ist dies dem Vermieter gemäß EU Datenschutz Grundverordnung nicht gestattet.